

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Bauingenieurwesen, B.Sc.  
Hochschule: Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr  
Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 13.03.2026  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

[Keine Auflagen]

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### **Hinweise:**

Das Gutachtergremium stellt auf S. 41 im Akkreditierungsbericht fest, "dass die Mechanismen zur Qualitätsentwicklung in der Lehre zwar vorhanden sind, jedoch nicht immer effektiv umgesetzt werden." Dennoch sieht das Gutachtergremium davon ab, "dieses Kriterium erneut zu beauftragen, da die Universität überzeugend dargelegt hat, die Probleme in naher Zukunft lösen zu können." Im Nachgang der Antragstellung hat die Hochschule eine überarbeitete Version der Evaluationsordnung eingereicht und mitgeteilt, dass diese noch in diesem Trimester (HT25) mit Veröffentlichung im nächsten Hochschulanzeiger in Kraft treten werde. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass sowohl der

Prozess der Absolventenbefragung als auch die Information der Evaluationsbeteiligten (Studierende, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen) über die Ergebnisse gemäß § 8 und §10 der Evaluationsordnung regelhaft vorgesehen sind. Somit sieht der Akkreditierungsrat keinen für § 14 StudakkVO auflagenrelevanten Mangel.

Außerdem geht der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung davon aus, dass sowohl die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung als auch die Evaluationsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

